

Merkblatt zur Schülerunfallversicherung

Die Unfallversicherung umfasst im schulischen Bereich nach der RVO (Reichsversicherungsordnung) die Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen sowie den Schulweg und den Weg nach oder von einem Ort, an dem eine Schulveranstaltung stattfindet.

Nicht versichert sind:

1. Schäden, die nicht Unfallfolgen sind
2. Schäden, die Folgen außerschulischer Unfälle sind (dazu gehören z.B. Unfälle, die auf privater bzw. sog. „eigenwirtschaftlicher Tätigkeit“ beruhen, d.h. private, persönliche Belange betreffend, z.B. Essen, Schlafen).

Besondere Hinweise zu den „Besonderen Leistungsnachweisen“ (BLLs) und Facharbeiten

1. Theoretische, historische bzw. literarische Facharbeiten sind dem nicht unfallversicherten Bereich der häuslichen Arbeit des Schülers zuzuordnen.
2. Experimentelle Arbeiten (z.B. BLLs in den Naturwissenschaften) sind, soweit sie in der Schule angefertigt werden, nur dann unfallversichert, wenn sie zur Schulveranstaltung erklärt wurden und eine entsprechende Aufsicht sichergestellt ist. Dies gilt besonders, wenn mit der Facharbeit Gefahren verbunden sind.

So besteht z. B. bei der Beobachtung eines Biotops außerhalb des Schulgeländes durch einen oder mehrere Schüler kein Versicherungsschutz.

Besondere Hinweise zu Unterrichtsgängen (außerhalb des normalen Unterrichts)

Erkundungsgänge in Erdkunde, Studiengänge in Sozialkunde ... oder Veranstaltungen in anderen Fächern sind nur dann unfallversichert, wenn sie im Rahmen von Arbeitskreisen durchgeführt und diese zu Schul-/Unterrichtsveranstaltungen erklärt wurden. Bitte immer Formular ausfüllen.